

RS Vwgh 1991/4/10 91/03/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.04.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §99 Abs1 litc;

VStG §44a lit a;

Rechtssatz

Den Tatbestand einer Weigerung iSd § 99 Abs 1 lit c StVO kann nur eine als "vorgeführt" qualifizierte Person verwirklichen (Hinweis E 10.12.1980, 1539/80). Die Qualifikation des Besch als "vorgeführt" gehört somit zu den wesentlichen Tatbestandsmerkmalen einer Übertretung nach § 99 Abs 1 lit c StVO und muß gem § 44 a lit a VStG bei der Umschreibung der Tat im Spruch des Straferkenntnisses zum Ausdruck kommen. Der Umstand, daß die Weigerung, sich Blut abnehmen zu lassen, in einem Krankenhaus erfolgt ist, reicht für sich allein nicht aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991030008.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at